



Aufbauschemata und Übersichten

zum BGB

Bearbeiter:

Thomas Barthel

Niklas Conrad

Gerd Hansen

Alexander Jänecke

Claudia Ohst

Überarbeitet von:

Claire Dietz

Inhaltsübersicht

Übersicht über die Reihenfolge der Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen 1

1. Kapitel - Allgemeiner Teil des BGB

A.	Übersicht zum Tatbestand einer Willenserklärung	3
B.	Prüfungsfolge eines Anspruchs aus Vertrag	5
C.	Prüfungsfolge der Wirksamkeit einer Willenserklärung bei Mangel der Geschäftsfähigkeit, § 104 ff. BGB	6
D.	Prüfungsfolge bei der Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB	9
E.	Prüfungsfolge bei der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht	10
F.	Prüfungsfolge bei der Anfechtung, § 142 I BGB	11
G.	Überblick über die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB	14
H.	Übersicht über die Regelung der Verjährung	17

2. Kapitel - Schuldrecht Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Unmöglichkeit

A.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz/ Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit, §§ 311 a II, 275 BGB	22
B.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz/ Aufwendungsersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit, §§ 280 I, III, 283, 275 IV BGB	23
C.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Herausgabe von Surrogaten, § 285 BGB	24
D.	Übersicht über den Gegenleistungsanspruch im Falle der Unmöglichkeit	25

E.	Prüfungsfolge des Rücktrittsrechts bei Unmöglichkeit, §§ 326 V, 323 BGB	26
<u>2. Abschnitt: Verzug</u>		
A.	Prüfungsfolge des Schuldnerverzugs	27
B.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Ersatz des Verzögerungsschadens (Schadensersatz neben der Leistung), §§ 280 I, II, 286 BGB	29
C.	Prüfungsfolge beim Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB	30
<u>3. Abschnitt: Schadensersatz wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht</u>		
A.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz neben der Leistung wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht, §§ 280 I, 241 II BGB	31
B.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht, §§ 280 I, III, 282 i.V.m. § 241 II BGB	32
C.	Voraussetzungen des Rücktrittsrechts wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht, § 324 BGB	33
<u>4. Abschnitt: Schadensersatz wegen Verletzung einer leistungsbezogenen (Neben-) Pflicht</u>		
A.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz neben der Leistung wegen Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht §§ 280 I	33
B.	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht §§ 280 I, III, 281	34
C.	Voraussetzungen des Rücktrittsrechts wegen Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht, § 323 BGB	35
<u>5. Abschnitt: Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht</u>		
	Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz bei Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht (c.i.c.), § 280 I i.V.m. § 311 II, 241 II BGB	36

6. Abschnitt: Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, § 284 BGB	38
---	----

7. Abschnitt: Wegfall der Geschäftsgrundlage

Prüfungsfolge der Vertragsanpassung bzw. der Vertragsauflösung, § 313 BGB	39
---	----

8. Abschnitt: Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

A. Prüfungsfolge der Drittschadensliquidation	40
B. Prüfungsfolge des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	41

9. Abschnitt: Aufrechnung

Prüfungsfolge bei der Aufrechnung	42
-----------------------------------	----

10. Abschnitt: Widerrufsrechte

A. Übersicht über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, §§ 355 ff. BGB	43
B. Prüfungsfolge des Widerrufsrechts beim Haustürgeschäft, § 355 BGB i.V.m. § 312 I S. 1 BGB	46
C. Prüfungsfolge des Widerrufsrechts beim Fernabsatzvertrag, § 355 BGB i.V.m. § 312d I S. 1 BGB	48
D. Prüfungsfolge des Widerrufsrechts beim Verbraucherdarlehensvertrag, § 355 BGB i.V.m. § 495 I BGB	50
E. Prüfungsfolge des Widerrufsrechts bei Ratenlieferungsverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, § 355 BGB i.V.m. § 505 BGB	50
F. Exkurs: Übersicht zum Verbraucherdarlehensvertrag, §§ 491 ff. BGB	51
G. Überblick über die Widerrufsmöglichkeiten bei verbundenen Verträgen, § 358 BGB	53
H. Prüfungsfolge der Rückabwicklung bei verbundenen Geschäften, § 358 BGB	55

Übersicht über die Reihenfolge der Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen

Die Prüfungsreihenfolge der einzelnen Anspruchsgrundlagen ist keine gesetzlich zwingende, sie bietet sich aber in aller Regel an, um aufwendige Inzidentprüfungen zu vermeiden. Gerade das Bestehen oder Nichtbestehen vertraglicher Ansprüche kann vielfach Prüfungspunkt bei anderen Anspruchsarten sein (etwa "Recht zum Besitz" iRd § 985 BGB oder "ohne rechtlichen Grund" iRd §§ 812 ff. BGB).

I. Vertragliche Ansprüche

1. Primäransprüche, z.B. Anspruch auf Kaufpreiszahlung § 433 II BGB
2. Sekundäransprüche, z.B. Anspruch auf Schadensersatz wegen eines unbeheblichen Mangels des Kaufgegenstandes §§ 311a II, 437 Nr. 3, 434 I S. 1 BGB

II. Vertragsähnliche Ansprüche

z. B. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht, §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB; Schadensersatzansprüche aus den §§ 122, 179 BGB; **GoA** §§ 677 ff. BGB (Recht zum Besitz iSd § 986 BGB)

III. Dingliche Ansprüche

1. Dingliche Ansprüche, z.B. Anspruch aus § 985 BGB oder § 1004 BGB
2. Nichtdingliche Folgeansprüche, z.B. Ansprüche aus dem EBV, §§ 987 ff. BGB

Achtung! Bei den §§ 987 ff. BGB handelt es sich eigentlich um gesetzliche Ansprüche, die jedoch aufgrund ihrer Abhängigkeit von der dinglichen Rechtslage hier geprüft werden sollten

IV. Deliktische Ansprüche

Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB

V. Bereicherungsansprüche

Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB

Achtung! Die Reihenfolge von deliktischen Ansprüchen und Bereicherungsansprüchen ist letztlich unbedeutend und sollte sich von Fall zu Fall nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Prüfung richten.

1. Kapitel - Allgemeiner Teil des BGB

A. Übersicht zum Tatbestand einer Willenserklärung

I. Äußerer (objektiver) Erklärungstatbestand

Setzt ein Verhalten voraus, das nach der Vereinbarung, dem Verständnis der Beteiligten oder der Verkehrssitte den Schluss auf einen bestimmten Geschäftswillen zulässt. Fehlt der objektive Erklärungstatbestand, so liegt keine Willenserklärung vor.

II. Innerer (subjektiver) Tatbestand

1. Handlungswille:
 - Erklärender muss willensgetragen tätig werden
 - Reflexhandlungen, durch vis absoluta erzwungene Handlungen sowie Handlungen im Schlaf genügen nicht.

2. Erklärungsbewusstsein:
 - Bewusstsein des Handelnden, überhaupt irgendeine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.
 - Ob EB ein notwendiges Merkmal einer Willenserklärung ist, ist umstritten.
 - Die h.M. folgt bei fehlendem Erklärungsbewusstsein der Erklärungstheorie. Dem Handelnden wird demnach eine Erklärung als Willenserklärung zugerechnet, wenn er bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden könnte (a.A. Willentheorie). Die Zurechnung ist aber ausgeschlossen, wenn der Erklärungsempfänger das Fehlen des Erklärungsbewusstseins kannte oder aus anderen Gründen nicht schutzwürdig ist.

- EB fehlt bei vertragsvorbereitenden Erklärungen

3. Geschäftswille:

- Wille, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen, d.h. die auf einen bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg gerichtete Absicht

- Eine Unterform des Geschäftswillens ist der Rechtsfolgen- oder Rechtsbindungswille (Terminologie ist unterschiedlich; der Begriff wird teilweise auch für das Erklärungsbewusstsein verwendet. Dieser Begriff wird zur Betonung der gewollten konkreten Rechtsverbindlichkeit des Erklärungsaktes verwendet.)

- Wird bewusst gegen unheilbare Formvorschriften oder gegen zur Nichtigkeit führende Verbotsgesetze verstoßen, so fehlt der Rechtsbindungswille. Dasselbe gilt bei reinen Gefälligkeiten, die nach h.M. erst durch das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens einen rechtsgeschäftlichen Charakter erhalten.

- Ist der mangelnde Rechtsbindungswille nach außen erkennbar geworden, fehlt es bereits am objektiven Tatbestand einer Willenserklärung.

Rechtsprechung:

BGHZ 91, 324: WE trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins

BGHZ 21, 102: Abgrenzung Gefälligkeit - Vertrag

BGH NJW 1974, 1705 - Lottofall: Rechtsbindungswille

B. Prüfungsfolge eines Anspruchs aus Vertrag

I. Anspruch entstanden (Voraussetzungen und rechtshindernde Einwendungen)

1. Einigung i.S.d. §§ 145 ff. BGB über die wesentlichen Vertragsbestandteile / Zustandekommen des Vertrages

a) Antrag des einen Vertragspartners

aa) Vorliegen einer eigenen Willenserklärung oder Zurechnung der Willenserklärung eines Vertreters nach § 164 I BGB

bb) Wirksamwerden der Willenserklärung durch Abgabe und Zugang nach §§ 130 ff. BGB

b) Annahme des anderen Vertragspartners

aa) Vorliegen einer eigenen Willenserklärung oder Zurechnung der Willenserklärung eines Vertreters nach § 164 I BGB

bb) Wirksamwerden der Willenserklärung durch Abgabe und Zugang nach §§ 130 ff. BGB.

Achtung! Nach § 151 BGB kann das Zugangserfordernis bei der Annahme entfallen.

cc) Rechtzeitigkeit der Annahme, §§ 147 ff. BGB; bei Annahmefrist muss Annahme innerhalb der Frist erfolgen, § 148 BGB; ansonsten:

(1) Antrag unter Anwesenden, § 147 I BGB „sofort“, wenn nicht, dann §§ 146, 150 I BGB

(2) Antrag unter Abwesenden, § 147 II BGB, wenn nicht, dann §§ 146, 150 I BGB. **Beachte** § 149 BGB!

dd) Inhaltliche Deckung von Antrag und Annahme, §§ 154 f. BGB; ansonsten siehe § 150 II BGB

2. Wirksamkeit der Einigung / des Vertrages

Es dürfen keine rechtshindernden Einwendungen, insbesondere Nichtigkeitsgründe vorliegen. An dieser Stelle sind die Wirksamkeitshindernisse zu prüfen, d.h. diejenigen rechtshindernden Einwendungen, die nicht bereits für die Wesensmerkmale von Bedeutung sind, so z.B. § 105 I BGB der bereits das Vorliegen einer Einigung verhindert.

Hervorzuheben sind:

- a) Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105 BGB
- b) Formmangel, § 125 BGB
- c) Gesetzesverstoß, § 134 BGB
- d) Sittenwidrigkeit, § 138 BGB
- e) Anfechtung, § 142 BGB
- f) Nichteintritt einer aufschiebenden Bedingung, § 158 I BGB

II. Anspruch übergegangen (§§ 398 ff. BGB)

III. Anspruch erloschen (rechtsvernichtende Einwendungen)

z.B. Erfüllung § 362 I BGB; Unmöglichkeit § 275 BGB; Rücktritt § 323 BGB

IV. Anspruch durchsetzbar (rechtshemmende Leistungsverweigerungsrechte, d.h. Einreden)

z.B. Verjährung § 214 I BGB; Leistungsverweigerungsrecht wegen unzumutbaren Aufwands § 275 II BGB; Zurückbehaltungsrechte §§ 273, 320 BGB; Bereicherungseinrede § 821 BGB oder Einrede der unerlaubten Handlung § 853 BGB

Rechtsprechung:

BGHZ 125, 206: Sittenwidrigkeit der Bürgschaft eines Kindes für seine Eltern

BGHZ 89, 369: Nichtigkeit nach § 134 BGB

C. Prüfungsfolge der Wirksamkeit einer Willenserklärung bei Mangel der Geschäftsfähigkeit, § 104 ff. BGB

I. Geschäftunfähigkeit, § 104 BGB

Willenserklärung ist nichtig nach § 105 I BGB; Geschäftsunfähig ist,

- a) wer das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat (Nr. 1).
- b) wer sich dauerhaft in einem, die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befindet (Nr. 2).

Nach § 105 II BGB ist auch die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegebene Willenserklärung nichtig.

II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff. BGB

Ein Minderjähriger ist nach der Vollendung des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB) beschränkt geschäftsfähig.

Gemäß § 1903 I BGB finden die Regelungen über beschränkt Geschäftsfähige auf unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt (§§ 1896 ff. BGB) stehende Personen entsprechende Anwendung.

Achtung! Wurde der Minderjährige zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB) oder zum Eintritt in ein Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB; h.M.: nicht bei Ausbildungsverhältnis) ermächtigt, so ist er im Rahmen aller zu diesem Bereich gehörenden Geschäfte voll geschäftsfähig.

1. WE eines beschränkt Geschäftsfähigen ist wirksam, wenn
 - a) der Minderjährige durch sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB.

Vorteilhaft in diesem Sinne sind alle WE, die keinen **rechtlichen** Nachteil begründen. Eine wirtschaftliche Betrachtung findet nicht statt.

- Rechtlich nachteilig: Abschluss jedes den Minderjährigen verpflichtenden Rechtsgeschäfts (auch wenn wirtschaftlich günstig); Übereignung eigener Gegenstände.

- Nicht nachteilig: Erwerb von Rechten (z.B. Eigentumserwerb; Abtretung einer Forderung), Verzicht auf Rechte ihm gegenüber (z.B. Erlass einer Forderung, § 397 BGB), Annahme einer Schenkung (Grundstückschenkung: Übereignung kann rechtlich nachteilige Pflichten und Lasten mit sich bringen!); nach h.M. auch die Übereignung **fremder** Sachen, Erteilung einer Vollmacht an den Minderjährigen

Achtung! Dem Minderjährigen fehlt in analoger Anwendung des § 107 BGB auch die Empfangszuständigkeit zur Annahme von geschuldeten Leistungen, da nach § 362 I BGB sein Anspruch erlischt (Eigentumsübertragung aber wirksam).

oder

- b) eine Einwilligung (vorherige Zustimmung, § 183 I BGB) des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB (gesetzliche Vertreter sind nach §§1626, 1629 BGB grds. die Eltern) vorliegt.
2. Ohne Einwilligung geschlossene (nicht lediglich rechtlich vorteilhafte) Verträge sind wirksam, wenn
- a) die vom Minderjährigen geschuldete Leistung mit Mitteln bewirkt wird, die ihm zur freien Verfügung oder zu diesem Zweck vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurden, § 110 BGB („Taschengeldparagraph“); diese Regelung stellt einen Fall der konkludenten Einwilligung dar.

Achtung! Der Vertrag ist erst wirksam, wenn der Minderjährige seine Leistung tatsächlich erbringt.

Nach Leistungserbringung gilt der Vertrag als von Anfang an wirksam.

oder

- b) der gesetzliche Vertreter seine Genehmigung (nachträgliche Zustimmung, § 184 BGB) erteilt, § 108 I BGB

Bis zur Genehmigung ist der ohne Einwilligung geschlossene Vertrag schwebend unwirksam.

Beachte die Regelungen der §§ 108 I, III, 109 BGB.

Nach Genehmigung gilt der Vertrag als von Anfang an wirksam, § 184 I BGB.

Achtung! Ein ohne Einwilligung geschlossenes einseitiges Rechtsgeschäft ist nach § 111 S. 1 BGB unwirksam.

Rechtsprechung:

BGHZ 78, 28: Das lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäft (§ 107 BGB im Zusammenspiel mit § 181 BGB)

D. Prüfungsfolge bei der Stellvertretung

I. Anwendbarkeit der Stellvertretungsvorschriften

- Die §§ 164 ff. BGB sind direkt nur bei der Zurechnung einer Willenserklärung anwendbar.
- Analoge Anwendung bei geschäftsähnlichen Handlungen (z.B. bei einer Mahnung).
- Unanwendbar sind die §§ 164 ff. BGB bei Realakten.

II. Zulässigkeit der Stellvertretung

- Es bestehen gesetzliche Vertretungsverbote für Rechtsgeschäfte mit höchstpersönlicher Natur, z.B. in § 1311 BGB für die Eheschließung sowie in §§ 2064, 2274, 2284 BGB für letztwillige Verfügungen.
- Die Stellvertretung kann durch Rechtsgeschäft mit dem künftigen Geschäftspartner ausgeschlossen sein.
- Auch die Natur des Rechtsgeschäfts kann der Zulässigkeit der Stellvertretung entgegenstehen.

Achtung! Sofern die Stellvertretung unzulässig ist, ist die Willenserklärung des Vertreters ohne Genehmigungsmöglichkeit nichtig. Davon sind streng die Fälle zu unterscheiden, in denen Kraft Gesetzes nur die Vertretungsmacht ausgeschlossen oder beschränkt ist, wie im Falle der Insichgeschäfte nach § 181 BGB.

III. Eigene Willenserklärung des Vertreters

Nach § 164 I BGB ist, im Unterschied zum Boten, eine eigene Willenserklärung des Vertreters erforderlich. Demgegenüber übermittelt der Bote eine Willenserklärung des Geschäftsherrn und ist somit nur „Sprachrohr“.

IV. Handeln im fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)

1. Die Stellvertretung muss grundsätzlich offenkundig sein, was sich jedoch auch aus den Umständen, mithin konkludent ergeben kann, §§ 164 I 2, II BGB.
2. Ausnahmen: Verdecktes Geschäft für den, den es angeht (Bargeschäfte des täglichen Lebens); Geschäft mit dem Inhaber eines Gewerbebetriebes; Geschäfte für Ehegatten zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs (§ 1357 BGB).

V. Vertretungsmacht des Handelnden

Eine wirksame Stellvertretung setzt voraus, dass der Handelnde Vertretungsmacht hat oder das Handeln genehmigt wird (§ 177 BGB). Die Vertretungsmacht kann beruhen auf:

1. Gesetz oder Staatsakt, sog. gesetzliche Vertretungsmacht
2. der Bestellung zum vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person, sog. organschaftliche Vertretungsmacht
3. zurechenbar gesetztem Rechtsschein (gesetzliche Spezialregelung in §§ 170 - 173 BGB, Duldungsvollmacht, Anscheinsvollmacht, str.)
4. rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigung durch den Vertretenen, sog. Vollmacht (Legaldefinition § 166 II 1 BGB)
 - a) wirksame Erteilung § 167 BGB
 - b) kein Erlöschen § 168 BGB
 - c) konkretes Geschäft ist von der Vollmacht gedeckt
 - d) keine gesetzliche Beschränkung
5. besondere Arten der Vollmacht
 - a) Prokura §§ 48 ff. HGB
 - b) Handelsvollmacht § 54 HGB
 - c) Vertretung durch Ladenangestellte § 56 HGB

E. **Prüfungsfolge bei der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 BGB**

I. Keine Anwendbarkeit des § 179 BGB

- wenn Spezialvorschriften greifen (z.B. § 54 2 BGB; § 11 II GmbHG; § 41 I 2 AktG).
- wenn ein ohne Vertretungsmacht geschlossenes Rechtsgeschäft Kraft Rechtsscheins (§§ 170 – 173 BGB; § 56 HGB; Anscheins- und Duldungsvollmacht) rechtswirksam ist.
- wenn das Vertretergeschäft aufgrund eines Widerrufs des Geschäftsgeners (§ 178 BGB) endgültig unwirksam ist.

II. Voraussetzungen des § 179 BGB

- Vertreter muss in fremden Namen ohne Vertretungsmacht gehandelt haben
- Keine Genehmigung des Geschäftsherrn oder Fiktion der Verweigerung, § 177 II 2 BGB
- Keine sonstigen Wirksamkeitshindernisse, wie z.B. §§ 125, 134, 138, 142 I BGB
- Kein Haftungsausschluss nach § 179 III BGB
 - a) Geschäftsgegner kannte oder musste Mangel der Vertretungsmacht kennen
 - b) Vertreter war in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, es sei denn er hat mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt

III. Rechtsfolgen des § 179 BGB

- Vertreter haftet dem Geschäftsgegner gem. § 179 I BGB nach dessen Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz (positives Erfüllungsinteresse), wenn Vertreter das Fehlen seiner Vertretungsmacht bekannt ist.
- Vertreter ist dem Geschäftsgegner gem. § 179 II BGB zum Schadensersatz verpflichtet, welcher der Höhe nach auf das Erfüllungsinteresse begrenzt ist (Vertrauensschaden; vgl. § 122 BGB)

Rechtsprechung:

BGHZ 78, 28: In-Sich-Geschäft in Erfüllung einer Verpflichtung, Verhältnis zum lediglich rechtlich vorteilhaften Rechtsgeschäft (siehe oben)

F. Prüfungsfolge bei der Anfechtung, § 142 I BGB**I. Anwendbarkeit des § 142 I BGB**

- § 142 BGB gilt für alle Willenserklärungen, soweit nicht Spezialregelungen vorgehen, so z.B. für die Anfechtung letztwilliger Verfügungen (§§ 2078 ff., 2281 ff. BGB) oder für die Eheaufhebung durch Urteil (§§ 1313 ff. BGB).
- Auf geschäftsähnliche Handlungen ist § 142 BGB grundsätzlich analog anwendbar.

- Sofern die Sachmängelvorschriften des besonderen Schuldrechts (z.B. §§ 434 ff. BGB) eingreifen, ist § 142 BGB ab Gefahrübergang für Sachmängel nicht anwendbar.

II. Zulässigkeit der Anfechtung

Aus Gründen des Verkehrsschutzes wird die Zulässigkeit der Anfechtung für bestimmte Willenserklärungen eingeschränkt.

III. Ordnungsgemäße Anfechtungserklärung gemäß § 143 BGB

1. Anfechtungsberechtigt ist grundsätzlich derjenige, der die anfechtbare Willenserklärung abgegeben hat. War dies ein Vertreter, so ist der Vertretene unter Umständen zur Anfechtung gemäß § 166 I BGB berechtigt.
2. Die Anfechtungserklärung muss eindeutig erkennen lassen, dass der Anfechtungsberechtigte die Willenserklärung wegen eines Willensmangels rückwirkend beseitigen will, d.h., dass das Geschäft von Anfang an nicht gelten soll.
3. Die Anfechtungserklärung muss gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt werden, § 143 BGB.

IV. Anfechtungsgrund

1. Inhaltsirrtum gemäß § 119 I 1. Var. BGB ist ein Irrtum über die Bedeutung und die Tragweite der Erklärung. Der Erklärende weiß was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit wirklich ausdrückt. Ein bloßer Motivirrtum genügt nicht.
2. Erklärungsirrtum gemäß § 119 I 2. Var. BGB setzt einen Fehler in der Erklärungshandlung voraus. Hier werden Fälle des Verschreibens oder Versprechens erfasst.
3. Eigenschaftsirrtum i.S.d. § 119 II BGB. Dies ist ein ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum (h.M.).
 - Eigenschaften sind alle gegenwärtigen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die einer Person oder Sache für eine gewisse Dauer unmittelbar anhaften und für deren Wertschätzung von Bedeutung sind.
 - Der Preis/Wert einer Sache ist keine Eigenschaft, da er sich erst aus den wertbildenden Eigenschaften ergibt.

- Die Eigenschaft muss verkehrswesentlich sein. Wie dieses Merkmal zu bestimmen ist, ist umstritten Die herkömmliche Auffassung legt eine objektive Betrachtungsweise zugrunde, so dass auf die Verkehrsan-schauung bezüglich des konkreten Geschäfts abzustellen ist. Das neuere Schrifttum setzt voraus, dass die Eigenschaft zum Vertragsinhalt ge-worden oder jedenfalls dem anderen Vertragsteil erkennbar dem Ver-tragsschluss zugrunde gelegt wurde.
 - 4. Bei der Falschübermittlung gem. § 120 BGB übermittelt ein Bote eine Er-klärung unbewusst falsch.
 - 5. Arglistige Täuschung i.S.d. § 123 I 1. Var. BGB
 - a) Täuschung: Das ist ein Verhalten, durch das beim Erklärungsgegner eine unrichtige Vorstellung hervorgerufen, bestärkt oder unterhalten wird (Erregung eines Irrtums).
 - b) Widerrechtlichkeit (= Rechtswidrigkeit der Täuschung): Obwohl in § 123 BGB nur die Widerrechtlichkeit der Drohung ausdrücklich nor-miert wurde, gilt dieses Erfordernis auch bei der Täuschung.
 - c) Kausalität der Täuschung für die Abgabe der Willenserklärung.
 - d) Arglist: Nötig ist mindestens bedingter Vorsatz, d.h. das Wissen des Täuschenden, dass der andere die Willenserklärung ohne die Täu-schung möglicherweise nicht in der konkreten Art und Weise abgege-ben hätte; so z.B. bei Angaben „ins Blaue hinein“.
- Achtung!** Bei der Täuschung durch einen Dritten muss § 123 II BGB beachtet werden.
6. Widerrechtliche Drohung i.S.d. § 123 I 2. Var. BGB
 - a) Drohung: Das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt, wobei als Übel jeder Nachteil für den Bedrohten oder eine diesem nahe stehende Person in Betracht kommt.
 - b) Widerrechtlichkeit wegen Mittel, Zweck oder Mittel-Zweck-Relation
 - c) Kausalität der Drohung für die Abgabe der Willenserklärung

V. Anfechtungsfrist

- a) bei §§ 119, 120 BGB bestimmt sich diese nach § 121 BGB; sie hat nach § 121 I BGB ohne schuldhaftes Zögern nach der Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu erfolgen. Nach § 121 II BGB ist sie spätestens zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung ausgeschlossen.
- b) bei § 123 BGB bestimmt sich diese nach § 124 BGB; ein Jahr ab Entdeckung der Täuschung oder ab Beendigung der Zwangslage (§ 124 I BGB); spätestens aber zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung (§ 124 III BGB).

VI. Kein Ausschluss der Anfechtung, z.B. nach § 242 BGB oder durch Bestätigung nach § 144 BGBRechtsprechung:

BGHZ 34, 32: Verhältnis Irrtumsanfechtung - Gewährleistungsrecht

RGZ 99, 147 - Haakjöringsköd-Fall: Falsa demonstratio non nocet, übereinstimmendes Irren bezüglich des Vertragsgegenstandes

BGHZ 33, 301; „Dritter“ iSd § 123 II BGB

G. Überblick über die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB**I. Kein Ausschluss durch die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs § 475 BGB****II. Anwendbarkeit § 305 I BGB****1. Vertragsbedingungen**

Vertrag meint nicht nur schuldrechtliche Verträge, sondern im Umkehrschluss zu § 310 BGB auch dingliche und prozessrechtliche Verträge.

Form und Umfang sind gleichgültig, § 305 I S. 2 BGB.

2. Vorformuliert

Die Vertragsbedingungen müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorliegen. Unerheblich ist, ob die Vertragsbedingungen vom Verwender

oder von dritter Seite, wie etwa einem Interessenverband, vorformuliert wurden.

3. Für eine Vielzahl von Verträgen

Erforderlich ist ein geplante mindestens dreimalige Verwendung, wobei die §§ 305 ff. BGB aber schon ab der ersten Verwendung Anwendung finden.

4. Vom Verwender einseitig gestellt

Verwender ist, wer ein konkretes Einbeziehungsangebot macht. Die Vertragsbedingungen dürfen nicht im Einzelnen ausgehandelt sein.

Achtung! Nach § 310 III Nr. 1 BGB besteht bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB) eine widerlegliche Vermutung, dafür, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Unternehmer gestellt wurden.

5. Persönlicher Anwendungsbereich

Nach § 310 I BGB finden die Regelungen des § 305 II und III BGB keine Anwendung auf AGB, die einem Unternehmer oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber verwendet werden.

6. Sachlicher Anwendungsbereich

Nach § 310 IV BGB finden die §§ 305 ff. BGB keine Anwendung auf Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien-, und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei Verträgen im Arbeitsrecht gelten Besonderheiten.

Nach § 310 II BGB finden § 308 und 309 BGB keine Anwendung für bestimmte Versorgungsverträge mit Sonderabnehmern.

III. Einbeziehung der AGB in den Vertrag gemäß § 305 II BGB

1. Ausdrücklicher Hinweis des Verwenders bei Vertragsschluss
2. Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme
3. Einverständnis des Kunden

Achtung! Bei Unternehmern ist § 305 II BGB nicht anwendbar (§ 310 I BGB)
Hier finden die Regeln der §§ 145 ff. BGB Anwendung.

4. Keine Einbeziehung bei

a) überraschenden Klauseln § 305c I BGB

Überraschend ist eine Klausel, wenn sie von den Erwartungen des Kunden deutlich abweicht und dieser mit ihr den Umständen nach vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht.

b) entgegenstehender Individualabrede § 305b BGB.

IV. Inhaltskontrolle

1. Auslegung

a) gemäß §§ 133, 157 BGB objektiv-typisch nach der Verständnismöglichkeit eines Durchschnittskunden

b) nach § 305c II BGB im Zweifel zu Lasten des Verwenders

2. Wird dispositives Gesetzesrecht abgeändert oder ergänzt, so unterfällt die Klausel der Inhaltskontrolle nach § 307 III S. 1 BGB

Ein Verstoß gegen die §§ 307 - 309 BGB hat die Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel zur Folge.

a) § 309 BGB – Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

b) § 308 BGB – Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

c) § 307 I, II BGB - unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders

aa) § 307 II BGB

- Nr. 1 Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung

- Nr. 2 Abweichung von Kardinalpflichten

bb) § 310 III Nr. 3 BGB

Einbeziehung, der den Vertragsschluss begleitenden Umstände

IV. Rechtsfolge bei Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung bestimmter Klauseln

1. Nach h.M. ist die geltungserhaltende Reduktion einer unwirksamen Klausel ausgeschlossen.
2. Gemäß § 306 I BGB bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
3. Die entstandene Lücke ist gemäß § 306 II BGB nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu schließen.
4. Unwirksam ist der Vertrag nur, wenn ein Festhalten für einen der beiden Teile eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 306 III BGB).

Rechtsprechung:

BGHZ 84, 109: Keine geltungserhaltende Reduktion bei AGB

G. Übersicht über die Regelung der Verjährung

I. Rechtsnatur und Rechtsfolgen der Verjährung

Die Verjährung ist eine dauerhafte Einrede des Schuldners. Gemäß § 214 BGB ist er nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruch des Gläubigers nicht mehr besteht. Die Verjährung kann lediglich der Durchsetzbarkeit des Anspruchs entgegenstehen, er ist gehemmt.

Der Schuldner muss die Verjährung jedoch auch geltend machen (Einrede!). Leistet er daher in Unkenntnis oder trotz Kenntnis der Verjährung, so kann er das Gezahlte nicht zurückverlangen, § 214 II BGB.

Achtung! § 215 BGB: Danach schließt die Verjährung die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht aus, wenn der Anspruch noch nicht verjährt war, als er erstmals aufgerechnet werden konnte oder die Leistung verweigert werden konnte.

Die Verjährung ist begrifflich zu unterscheiden von der Ausschlussfrist und der Verwirkung.

- Ausschlussfrist:

Nur Ansprüche verjähren! Ist für die Ausübung eines sonstigen Rechts (z.B. die Anfechtung als Gestaltungsrecht) ein Zeitraum vorgesehen, in dem es ausgeübt werden muss, so

ist dies eine Ausschlussfrist. Ein Verstreichen-Lassen der Frist, führt grundsätzlich zum Erlöschen des Rechts. Die Verjährungsregeln finden keine Anwendung.

- Verwirkung:

Die Verwirkung ist ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB und somit eine Einwendung. Sie betrifft sowohl Ansprüche als auch alle sonstigen Rechte. Im Falle der Verwirkung kann bspw. die Geltendmachung eines Anspruchs nach einiger Zeit unzulässig sein - obwohl der Anspruch noch nicht verjährt ist und damit eigentlich durchsetzbar wäre.

Da ein Schuldner mit der Geltendmachung einer Forderung aber grundsätzlich rechnen muss, solange sie noch nicht verjährt ist, kann von einer Verwirkung nur unter strengen Voraussetzungen ausgegangen werden:

- a) der Berechtigte hat sein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht
- b) dadurch ist beim Schuldner berechtigterweise das Vertrauen entstanden, er werde dies auch nicht mehr tun
- c) Aufgrund dieses Vertrauens hat der Schuldner:
 - gewisse Vermögensdispositionen getroffen, die er bei rechtzeitiger Geltendmachung nicht getroffen hätte
 - oder
 - Gegenmaßnahmen nicht getroffen (z.B. Beweismittel nicht gesichert)

II. Die Verjährungsfristen

1. Relative Verjährungsfrist

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** ist in § 195 BGB geregelt. Sie beträgt *3 Jahre* und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den ihn begründenden Umständen **Kenntnis** erlangt hat (oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen), § 199 I BGB.

2. Absolute Verjährungsfrist

Als Korrektiv für diese subjektive Anknüpfung regelt § 199 II, III und IV BGB eine **absolute, kenntnisunabhängige Verjährungshöchstfrist**, die taggenau (d.h. nicht ab Jahresende) zu berechnen ist. Wie genau diese Frist dann ausgestaltet ist (Beginn, Dauer), variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des Anspruchs und dem betroffenen Schutzgut:

- a) Nach § 199 IV BGB verjähren Ansprüche **grundsätzlich** innerhalb von *10 Jahren* nach ihrem Entstehen – unabhängig davon, ob und wann der Gläubiger von seinem Anspruch Kenntnis erlangt hat.
- b) Eine andere absolute Verjährungsfrist gilt jedoch gemäß § 199 II, III BGB für alle (d.h. vertragliche und außervertragliche!) **Schadensersatzansprüche**. Ihre kenntnisunabhängige Verjährungshöchstfrist ist mit Blick auf das verletzte Rechtsgut unterschiedlich zu beurteilen:
- aa) Schadensersatzansprüche, die auf der **Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit** beruhen, verjähren gemäß § 199 II BGB spätestens *30 Jahre* nach dem schadensauslösenden Ereignis. Die so geschützten Rechtsgüter sind abschließend aufgeführt!
- bb) Alle **sonstigen** Schadensersatzansprüche verjähren gemäß § 199 III BGB
- spätestens *10 Jahre* nach ihrer Entstehung (Nr. 1)
 - oder, unabhängig von ihrer Entstehung, spätestens *30 Jahre* nach dem schadensauslösenden Ereignis (Nr. 2). So z.B., wenn sich der Schaden noch nicht eingestellt hat und der Anspruch daher erst deutlich nach dem schädigenden Ereignis entsteht.
- Maßgeblich ist dabei immer die Frist, die früher abgelaufen ist!

Achtung! Angesichts der Unterscheidung nach dem Schutzgut können jetzt z.B. Ansprüche aus derselben unerlaubten Handlung in unterschiedlichen Zeiten verjähren!

3. Ausnahmeregelungen:

Neben diesem Grundmodell von relativer und absoluter Verjährungshöchstfrist bestehen jedoch auch nach der Schuldrechtsreform weiterhin **Ausnahmeregelungen**, die gerade nicht einer Doppelfristenlösung folgen.

- a) Rechte an Grundstücken verjähren in *10 Jahren* nach Entstehung des Anspruchs, §§ **196**, 200 BGB.
- b) Gemäß § **197 BGB** ist für bestimmte Ansprüche eine *dreißigjährige* Verjährungsfrist vorgesehen. Diese gilt insbesondere für Herausgabeansprüche, familien- und erbrechtliche Ansprüche und Ansprüche, die in irgendeiner Form bereits hoheitlich festgestellt wurden (Urteil, Insolvenzverfahren etc.). Der Fristbeginn bestimmt sich nach § 200 oder § 201 BGB. Handelt es sich dabei aber um wiederkehrende Leistungen oder Un-

terhaltsansprüche, so gilt gemäß § 197 II BGB doch wieder die regelmäßige Verjährungsfrist.

- c) Ebenfalls abweichend von der Grundregel des § 195 BGB ist die **Verjährung von Mängelansprüchen** geregelt: §§ 438 I, 634 a I und 651 g II gehen grundsätzlich von einer Frist von 2 Jahren aus; § 548 I sieht eine sechsmonatige Verjährungsfrist vor. Dabei ist nach §§ 438 II, 634 a II, 651 g II und 548 II BGB auch der jeweilige Fristbeginn - der Eigenart der Schuldverhältnisse entsprechend – abweichend von der Grundregelung der §§ 195 ff. BGB geregelt.
- d) Auch für den Anspruch auf Herausgabe des durch unerlaubte Handlung Erlangten (sog. deliktischer Bereicherungsanspruch) besteht nach § 852 BGB nur eine absolute Verjährungsfrist.

Hinweis: Zu den einzelnen Ausnahmen finden sich Ausführung im Rahmen der jeweiligen Prüfungsfolgen.

III. Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen über die Verjährung

1. Verjährungserleichternde Vereinbarungen

Die **vertragliche Erleichterung** von Verjährungsbestimmungen (etwa eine Fristverkürzung) ist grundsätzlich zulässig, findet ihre Grenzen jedoch in den Bestimmungen zur Kontrolle von AGB (§§ 307 ff. BGB) und in § 202 I BGB (keine Erleichterung bei Haftung wegen Vorsatzes).

2. Verjährungerschwerende Vereinbarungen

Auch **verjährungerschwerende Vereinbarungen** sind grundsätzlich zulässig, die Verjährungsfrist kann aber nicht über 30 Jahre hinaus verlängert werden, 202 II BGB.

IV. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

1. Begriffe

Hemmung Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Neubeginn (früher: Unterbrechung) Die Verjährung beginnt ab einem bestimmten Zeitpunkt noch einmal neu und in voller Länge

2. Gesetzliche Regelung

Hemmung und Neubeginn der Verjährung sind in den §§ 203 ff. BGB geregelt. Dabei ist Neubeginn nur noch in den Fällen des § 212 BGB (Anerkenntnis, Vollstreckungshandlung) vorgesehen. Die Hemmung wird zum Regelfall, insbesondere auch in Fällen der Rechtsverfolgung oder bei Verhandlungen über einen Anspruch.

VI. Anwendbarkeit der neuen Verjährungsregeln

Gemäß Art. 229 § 6 I 1 EGBGB findet das neue Verjährungsrecht grundsätzlich auf alle Ansprüche Anwendung, die am 1.1.2002 bestehen und nach altem Recht noch nicht verjährt sind. Zu den Einzelheiten bei Auseinanderfallen von altem und neuem Verjährungsdatum: Art. 229 § 6 II, IV EGBGB.

Rechtsprechung:

BGHZ 54, 264: Ausnahmsweise Anwendung der kurzen Gewährleistungsfristen von Leihe/Miete auf deliktische Ansprüche

2. Kapitel - Schuldrecht allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Unmöglichkeit

Der Anspruch auf die Leistung ist im Falle der Unmöglichkeit nach § 275 I BGB ausgeschlossen. Im Falle der berechtigten Leistungsverweigerung nach § 275 II, III BGB steht dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

A. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz / Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit, §§ 311 a II, 275 BGB

I. Voraussetzungen

1. Wirksamer Vertrag gemäß § 311 a I BGB
2. Objektive oder subjektive Unmöglichkeit, § 275 I BGB
oder
Berechtigte Erfüllungsverweigerung, § 275 II, III BGB
3. Bestehen des Leistungshindernis schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
4. Kenntnis des Schuldners oder zu vertretene Unkenntnis § 311a II S. 2 BGB
5. (Nichterfüllungs-) Schaden des Gläubigers
6. Kausalität des Leistungshindernisses für Schaden
oder
statt 5./6. Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs, § 284 BGB

II. Rechtsfolgen

1. Schadensersatz statt der Leistung
2. Ist nur ein Teil der Leistung unmöglich, so gelten die Unmöglichkeitregeln nur bzgl. dieses Teils der Leistung. Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der Gläubiger nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat, §§ 311 a II, S. 3, 281 I S. 2, 3 BGB und der nicht erbrachte Leistungsteil erheblich ist. Der Schuldner ist gemäß

§ 281 V BGB zur Rückforderung seiner Teilleistung nach §§ 346 - 348 BGB berechtigt.

3. Anstelle des Schadensersatzes kann Aufwendungsersatz verlangt werden, §§ 311 a II, 275, 284 BGB.
4. Der Gläubiger kann gem. § 285 BGB vom Schuldner Herausgabe des Ersatzes verlangen, der an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung getreten ist, z.B. die Versicherungssumme. Der Gläubiger muss sich aber den Wert des Surrogats auf daneben geltend gemachten Schadensersatz anrechnen lassen.

B. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz / Aufwendungsersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit, §§ 280 I, III, 283, 275 IV BGB

I. Voraussetzungen

1. Bestehen eines wirksamen Schuldverhältnisses § 280 I S. 1 BGB
(Es kann sich sowohl um ein rechtsgeschäftliches wie auch ein gesetzliches Schuldverhältnis handeln.)
2. Objektive oder subjektive Unmöglichkeit, § 275 I BGB
oder
Berechtigte Erfüllungsverweigerung, § 275 II, III BGB
3. Schuldner hat Leistungshindernis zu vertreten, §§ 280 I S. 2, 276 - 279 BGB
4. Eintritt des Leistungshindernis nach Vertragsschluss
5. (Nichterfüllungs-) Schaden des Gläubigers
6. Kausalität des Leistungshindernisses für Schaden
oder
statt 5./6. Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs, § 284 BGB

II. Rechtsfolgen

1. Schadensersatz statt der Leistung
2. Ist nur ein Teil der Leistung unmöglich, so gelten die Unmöglichkeitregeln nur bzgl. dieses Teils der Leistung. Schadensersatz statt der gan-

zen Leistung kann der Gläubiger nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat, §§ 283 S. 2, 281 I S. 2, 3 BGB und der nicht erbrachte Leistungsteil erheblich ist. Der Schuldner ist gemäß § 281 V BGB zur Rückforderung seiner Teilleistung nach §§ 346 - 348 BGB berechtigt.

3. Anstelle des Schadensersatzes kann Aufwendungsersatz verlangt werden § 284 BGB.
4. Der Gläubiger kann gem. § 285 BGB vom Schuldner Herausgabe des Ersatzes verlangen, der an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung getreten ist, z.B. die Versicherungssumme. Der Gläubiger muss sich aber den Wert des Surrogats auf daneben geltend gemachten Schadensersatz anrechnen lassen.

C. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Herausgabe von Surrogaten, § 285 BGB

I. Voraussetzungen

1. Bestehen eines auf Leistung eines Gegenstandes gerichteten Schuldverhältnisses
 - Es kann sich sowohl um ein rechtsgeschäftliches, wie auch ein gesetzliches Schuldverhältnis handeln.
 - Gegenstände i.d.S. sind Sachen und Rechte, nicht aber Dienst- oder Werkleistungen.
2. Erfüllung der Leistung ist Schuldner gemäß § 275 BGB unmöglich geworden
3. Schuldner hat Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt
4. Erlangung des Ersatzes infolge des Umstandes, auf dem die Unmöglichkeit beruht (Auch der durch Rechtsgeschäft erzielte Erlös wird von § 285 erfasst.)
5. Identität zwischen eigentlichem Leistungsgegenstand und Gegenstand, für den Ersatz erlangt wurde

II. Rechtsfolgen

1. Anspruch auf Herausgabe des Surrogats. Es ist dabei unerheblich, ob das Surrogat mehr oder weniger wert ist, als der ursprüngliche Leistungsgegenstand.
2. Der Wert des Surrogats ist auf einen grds. parallel möglichen Schadensersatzanspruch anzurechnen (§ 285 II BGB).

D. Übersicht über den Gegenleistungsanspruch im Falle der Unmöglichkeit

- I. Wenn der Schuldner nach § 275 I - III BGB nicht zu leisten braucht, so entfällt gemäß § 326 I BGB grundsätzlich sein Anspruch auf die Gegenleistung.
 - Bereits erbrachte Gegenleistungen kann der Gläubiger nach §§ 326 IV, 346 I BGB zurückfordern.
 - Ist nur ein Teil der Leistung unmöglich, so erlischt die Pflicht zur Gegenleistung nur anteilig nach § 326 I, 441 III BGB.
 - Ist der Gläubiger an dem noch möglichen Teil nicht interessiert, kann er nach §§ 326 V, 323 I BGB ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- II. Der Schuldner der unmöglichen Leistung behält seinen Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Gläubiger für den Wegfall der Leistungspflicht allein oder überwiegend verantwortlich ist, § 326 II BGB.

Achtung! Die §§ 276 ff. BGB können zur Ermittlung der Verantwortlichkeit des Gläubigers nicht direkt angewandt werden, da sie nur das Vertretenmüssen des Schuldners regeln.

Fallgruppen des Vertretenmüssens des Gläubigers:

- Bei Verletzung vertraglicher Pflichten haftet der Gläubiger analog §§ 276, 278 BGB für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- Auch Verstöße gegen Mitwirkungspflichten oder die Obliegenheit alles zu unterlassen, was die Vertragserfüllung gefährden kann, können zu einer Verantwortlichkeit des Gläubigers i.S.d. § 326 II BGB führen.

- Ferner ist die Unmöglichkeit dann vom Gläubiger zu vertreten, wenn sie Folge einer von ihm verübten unerlaubten Handlung ist.
3. Der Schuldner der unmöglichen Leistung behält auch dann den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn die Preisgefahr auf den Gläubiger übergegangen ist. Dies ist z.B. gegeben bei:
- Annahmeverzug des Gläubigers, § 326 II BGB.
 - Übergabe der Sache an den Käufer, § 446 BGB; beim Versandkauf schon bei Übergabe der Sache an die Transportperson.
 - Versendung des Werkes auf Wunsch des Käufers an anderen Ort als den Erfüllungsort, §§ 644 II, 447 BGB.
4. Der Schuldner der unmöglichen Leistung muss sich aber die Aufwendungen anspruchsmindernd abziehen lassen, die bei Erfüllung des Vertrages entstanden wären.

E. Prüfungsfolge des Rücktrittsrechts bei Unmöglichkeit, §§ 326 V, 323 BGB

I. Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB

WE ist formfrei, bedinungsfeindlich und unwiderruflich.

II. Vorliegen eines gegenseitigen Schuldverhältnisses

III. Rücktrittsgrund

1. Schuldner wird gemäß § 275 BGB von der Pflicht zur Leistung frei
 - Objektive oder subjektive Unmöglichkeit, § 275 I BGB
 - oder
 - Berechtigte Erfüllungsverweigerung, § 275 II, III BGB
2. Die in § 323 I BGB vorgesehene Fristsetzung ist nach § 326 V BGB entbehrlich.
3. Gläubiger ist für Leistungshindernis nicht verantwortlich
4. Leistungshindernis entstand nicht während des Gläubigerverzugs, §§ 323 IV, 326 II BGB
5. Kein Ausschluss nach §§ 326 VI, 218 I 1 BGB
 - Gläubiger ist für Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich, § 323 VI 1. Alt. BGB.

- Zum Rücktritt berechtigender Umstand ist vom Schuldner nicht zu vertreten und tritt zu einer Zeit ein, zu der sich der Gläubiger in Annahmeverzug befindet, 323 VI 2. Alt. BGB.

IV. Rechtsfolgen §§ 346 ff. BGB

1. Leistungsanspruch und Pflicht zur Gegenleistung erlöschen.
Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzugewähren, § 346 I BGB.
Ist dies nicht möglich, ist Wertersatz zu leisten.
2. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung kann neben dem Rücktrittsrecht geltend gemacht werden (§ 325 BGB).

Die Normierung eines Rücktrittsrechts im Falle der Unmöglichkeit wäre entbehrlich gewesen, da die Pflicht zur Leistungserbringung im Falle der Unmöglichkeit nach § 275 BGB erlischt, die Verpflichtung zur Erbringung der Gegenleistung erlischt nach § 326 BGB ebenfalls. Auch die Pflicht zur Rückgewähr erbrachter Gegenleistungen ist in § 326 IV bereits enthalten.

2. Abschnitt: Verzug

A. Prüfungsfolge des Schuldnerverzugs

I. Nichtleistung trotz Möglichkeit

Schuldnerverzug kann nur vorliegen, wenn und solange die Leistung noch möglich ist, so dass Unmöglichkeit den Verzug ausschließt. Zur Abgrenzung ist entscheidend, ob die Leistung nachholbar ist.

II. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des Gläubigers

1. Die Fälligkeit des Anspruchs bestimmt sich nach der Leistungszeit § 271 BGB.
2. An der Durchsetzbarkeit des Anspruchs fehlt es bei unvollkommenen Verbindlichkeiten (wie z.B. bei Spiel, Wette oder dem Ehemaklervertrag) und im Falle des Bestehens von Einreden. Mit Ausnahme der Einreden nach § 273 und § 1000 BGB brauchen die Einreden für den materiellrechtlichen Ausschluss des Verzuges nicht erhoben zu werden.

III. Bestimmte und eindeutige Leistungsaufforderung, § 286 I BGB nach**Eintritt der Fälligkeit**

1. Mahnung, § 286 I S. 1 BGB

oder

2. Erhebung der Klage, § 286 I S. 2 BGB

oder

3. Zustellung des Mahnbescheides, § 286 I S. 2 BGB

oder

IV. Leistungsaufforderung entbehrlich, § 286 II oder III BGB

1. Leistungszeit ist nach dem Kalender bestimmt, § 286 II Nr. 1 BGB

oder

2. Leistungszeit ist in der Weise zu bestimmen, dass sie ab einem vorausgehenden Ereignis nach dem Kalender zu berechnen ist, § 286 II Nr. 2 BGB (Die Zeitspanne zwischen dem Ergebnis und der Leistungszeit darf nicht unangemessen sein.)

oder

3. Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung durch den Schuldner, § 286 II Nr. 3 BGB

oder

4. Sofortiger Eintritt des Verzuges ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt, § 286 II Nr. 4 BGB

oder

5. Bei Entgeltforderungen: Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Zugang einer Rechnung oder ähnlichen Zahlungsaufforderungen nach Fälligkeit, § 286 III BGB

Entgeltforderungen sind die auf Geld gerichteten Gegenleistungsansprüche bei Verträgen.

Gegenüber Verbrauchern gilt der automatische Verzugesintritt nur, wenn in der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung auf diesen besonders hingewiesen wurde, § 286 III S. 1 BGB.

Nach § 286 III S. 2 BGB kommt ein Nicht-Verbraucher hingegen, wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung unsicher ist, 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

Achtung! § 286 III BGB stellt keine abschließende Sonderregelung für Entgeltforderungen dar. Es kann hier bei Vorliegen anderer Verzugsvoraussetzungen auch vor Ablauf der 30 Tage Frist der Verzug eintreten.

V. Vertretenmüssen der Nichtleistung, § 286 IV BGB

Das Vertretenmüssen richtet sich nach den §§ 276 - 279 BGB.

Das Verschulden wird widerleglich vermutet. Der Schuldner muss darlegen und beweisen, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat

VI. Keine Beendigung des Verzuges

Der Verzug endet, wenn eine der Voraussetzung entfällt, z.B. wenn die Leistung unmöglich wird oder der Gläubiger keinen durchsetzbaren Anspruch mehr hat.

Achtung! Die Rechtsfolgen des Verzugs ergeben sich nicht aus § 286 BGB selbst, sondern der Verzug wird von zahlreichen Normen als Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt. So etwa in § 280 I, II BGB für den Ersatz des Verzögerungsschadens oder von § 287 BGB, wonach den Schuldner im Falle des Verzugs Haftungsverschärfungen treffen. Nach § 288 BGB hat er Verzugszinsen zu zahlen.

B. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Ersatz des Verzögerungsschadens (Schadensersatz neben der Leistung), §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Voraussetzungen

1. Bestehen eines einseitigen oder gegenseitigen Schuldverhältnisses i.S.d. § 280 I S. 1 BGB
2. Verzug des Schuldners
3. Vorliegen eines Schadens beim Gläubiger, § 280 I S. 1
4. Kausalität zwischen Leistungsverzögerung und Schaden

II. Rechtsfolgen

Der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens tritt neben den Primäranspruch auf die Leistung.

C. Prüfungsfolge beim Gläubigerverzug gemäß §§ 293 ff. BGB

I. Voraussetzungen

1. Erfüllbarer Anspruch des Gläubigers, d.h. der Schuldner muss leisten dürfen
2. Ornungsgemäßes Angebot des Schuldners
 - a) Grundsätzlich ist gemäß § 294 BGB ein tatsächliches Angebot erforderlich: Der Schuldner muss die Leistungshandlung zur rechten Zeit am rechten Ort und in der rechten Art und Weise (§§ 269 ff. BGB), d.h. vollständig (§ 266 BGB) und mangelfrei vornehmen.
 - b) Ein wörtliches Angebot genügt nach § 295 BGB, wenn der Gläubiger erklärt, dass er die Leistung nicht annehme sowie im Falle einer erforderlichen Mitwirkungshandlung seitens des Gläubigers.
 - c) Ein Angebot ist entbehrlich in den Fällen des § 296 BGB.
3. Leistungsvermögen des Schuldners

Unmöglichkeit der Leistung schließt den Gläubigerverzug aus!
4. Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger

Ein Verschulden ist nicht erforderlich, da es sich bei der Annahme nur um eine Obliegenheit handelt.

Beachte auch §§ 298, 299 BGB!

Achtung! Durch die Nichtannahme kann der Gläubiger gleichzeitig in Schuldnerverzug geraten, wenn er nach dem Schuldverhältnis zur Abnahme verpflichtet ist.

Achtung! Der Gläubigerverzug kann rückwirkend infolge Anfechtung gemäß § 142 I BGB entfallen.

II. Rechtsfolgen

1. Nach § 300 I BGB hat der Schuldner nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten:
2. Nach § 300 II BGB geht die Leistungsgefahr, sofern dies nicht schon nach § 243 II BGB geschehen ist, auf den Gläubiger über.
3. Gemäß § 324 II BGB geht die Preisgefahr auf den Gläubiger über.
4. Weitere Rechtsfolgen sind in §§ 301 ff. BGB niedergelegt.

3. Abschnitt: Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht

Achtung! Während es für den Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung gleichgültig ist, ob eine leistungsbezogene oder eine nicht-leistungsbezogene Nebenpflicht verletzt wird, unterscheiden sich bezüglich des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung und des Rücktrittsrechts die Rechtsgrundlagen.

Die Unterscheidung danach, ob eine leistungsbezogene oder eine nicht-leistungsbezogene Pflicht verletzt ist, kann sich im Einzelfall als problematisch darstellen. Grob kann hier nach dem geschützten Interesse des Schuldners unterschieden werden:

- Ist durch die Nebenpflicht das Äquivalenzinteresse (also das Interesse am Wert und der Brauchbarkeit der Gegenleistung) geschützt, so handelt es sich um eine leistungsbezogene Nebenpflicht. Beispiel: Vereinbarte Lieferung einer bestellten Sache zum Haus des Käufers.
- Schützt die Nebenpflicht das Integritätsinteresse (also das Interesse des Gläubigers daran, dass seine übrigen Rechtsgüter durch die Leistungserbringung keinen Schaden nehmen), so handelt es sich um eine nichtleistungsbezogene Nebenpflicht. Beispiel: Pflicht eines Malers, die Teppiche und Möbel seines Auftraggebers nicht zu beschmutzen.

A. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz neben der Leistung wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht §§ 280 I BGB, 241 II BGB

I. Voraussetzungen

1. Bestehen eines einseitigen oder gegenseitigen Schuldverhältnisses i.S.d. § 280 I S. 1 BGB
3. Verletzung einer **nicht-leistungsbezogenen** Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB
3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I S. 2 BGB i.V.m. §§ 276 – 279 BGB
Mit Feststellung der Pflichtverletzung wird das Verschulden widerlegbar vermutet.
4. Schaden des Gläubigers

5. Kausalität der Pflichtverletzung für Schaden

II. Rechtsfolgen

Der Anspruch auf Schadensersatz tritt neben den Leistungsanspruch.

B. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht §§ 280 I, III, 282 i.V.m. § 241 II BGB

I. Voraussetzungen

1. Bestehen eines einseitigen oder gegenseitigen Schuldverhältnisses i.S.d. § 280 I S. 1 BGB

2. Verletzung einer **nicht-leistungsbezogenen** Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I S. 2 BGB i.V.m. §§ 276 - 279 BGB

Mit Feststellung der Pflichtverletzung wird das Verschulden widerlegbar vermutet.

4. Dem Gläubiger darf die Leistung nicht mehr zuzumuten sein, § 282 BGB

5. (Nichterfüllungs-) Schaden des Gläubigers

6. Kausalität der Pflichtverletzung für Schaden

oder

statt 5./6. Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs, § 284 BGB.

II. Rechtsfolgen

1. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung

2. Der Erfüllungsanspruch erlischt, § 281 IV BGB.

3. Ist nur ein Teil der Leistung nicht bewirkt, kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat, §§ 281 I S. 2, 3 BGB und der nicht erbrachte Leistungsteil erheblich ist. Der Schuldner ist gemäß § 281 V BGB zur Rückforderung seiner Teilleistung nach §§ 346 - 348 BGB berechtigt.

4. Anstelle des Schadensersatzes kann Aufwendungsersatz verlangt werden, §§ 281 I, 284 BGB.

C. Voraussetzungen des Rücktrittsrechts wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht § 324 BGB

I. Voraussetzungen

1. Rücktrittserklärung § 349 BGB
2. Gegenseitiger Vertrag § 324 BGB
3. Verletzung einer **nicht-leistungsbezogenen** Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB
4. Festhalten am Vertrag für Gläubiger unzumutbar

II. Rechtsfolgen §§ 346 ff. BGB

1. Leistungsanspruch und Pflicht zur Gegenleistung erlöschen.
Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzugewähren, § 346 I BGB.
Ist dies nicht möglich, ist Wertersatz zu leisten.
2. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung kann neben dem Rücktrittsrecht geltend gemacht werden (§ 325 BGB)

4. Abschnitt: Verletzung einer leistungsbezogenen (Neben-) Pflicht

A. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz neben der Leistung wegen Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht § 280 I BGB

I. Voraussetzungen

1. Bestehen eines einseitigen oder gegenseitigen Schuldverhältnisses i.S.d. § 280 I S. 1 BGB
2. Verletzung einer **leistungsbezogenen** Pflicht i.S.d. § 241 II BGB
 - bei Verträge mit eigenen Gewährleistungsvorschriften (§§ 434 ff. BGB; 634 ff. BGB)
 - bei Verträgen, für die das BGB kein Gewährleistungsrecht vorsieht, z.B. der Dienstvertrag
3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I S. 2 BGB i.V.m. §§ 276 –

279 BGB

Mit Feststellung der Pflichtverletzung wird das Verschulden widerlegbar vermutet.

4. Schaden des Gläubigers
5. Kausalität der Pflichtverletzung für Schaden

II. Rechtsfolgen

Der Anspruch auf Schadensersatz tritt neben den Leistungsanspruch.

B. Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Voraussetzungen § 281 I S. 1 BGB

1. Bestehen eines einseitigen oder gegenseitigen Schuldverhältnisses i.S.d. § 280 I S. 1 BGB
2. Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht:
Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistungspflicht
3. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit des Anspruchs
4. Setzung und erfolgloser Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist
Soweit dies nach Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt:
Abmahnung des Gläubigers, § 281 III

oder

4. Entbehrlichkeit der Fristsetzung § 281 II BGB
 - a) Ernsthafte und endgültige Nacherfüllungsverweigerung des Schuldners
- oder
- b) Vorliegen besonderer Umstände, die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen
5. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I S. 2 BGB i.V.m. §§ 276 - 279 BGB

Mit Feststellung der Pflichtverletzung wird das Verschulden widerlegbar vermutet.

6. (Nichterfüllungs-) Schaden des Gläubigers

7. Kausalität der Pflichtverletzung für Schaden

oder

statt 5./6. Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs,
§ 284 BGB

II. Rechtsfolgen

1. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung
2. Der Erfüllungsanspruch erlischt, § 281 IV BGB.
3. Ist nur ein Teil der Leistung nicht bewirkt, kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat, §§ 281 I S. 2, 3 BGB, und der nicht erbrachte Leistungsteil erheblich ist. Der Schuldner ist gemäß § 281 V BGB zur Rückforderung seiner Teilleistung nach §§ 346 - 348 BGB berechtigt.
4. Anstelle des Schadensersatzes kann Aufwendungsersatz verlangt werden, §§ 281 I, 284 BGB.

C. Voraussetzungen des Rücktrittsrechts wegen Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht, § 323 BGB

I. Rücktrittserklärung § 349 BGB

II. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages § 323 I BGB

Beachte: Nicht erforderlich ist, dass eine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Pflicht verletzt wurde!

III. Rücktrittsgrund

1. Verletzung einer leistungsbezogenen Pflicht:
Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistungspflicht
2. Fälligkeit der Leistung
Nach § 323 V BGB kann der Gläubiger bereits vor Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts eintreten werden.
4. Setzung und erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung

Soweit dies nach Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt:

Abmahnung des Gläubigers, § 323 III

oder

4. Entbehrlichkeit der Fristsetzung § 323 II

a) Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung des Schuldners

oder

b) Fixgeschäft

oder

c) Rechtfertigung durch besonderen Grund, z.B. besondere Schwere der Pflichtverletzung

5. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts §§ 323 VI, 218 I 1 BGB

- Gläubiger ist für Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich, § 323 VI 1. Alt. BGB.

- Zum Rücktritt berechtigender Umstand ist vom Schuldner nicht zu vertreten und tritt zu einer Zeit ein, zu der sich der Gläubiger in Annahmeverzug befindet, 323 VI 2. Alt. BGB.

II. Rechtsfolgen § 346 ff. BGB

1. Leistungsanspruch und Pflicht zur Gegenleistung erlöschen.

Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzugewähren, § 346 I BGB.

Ist dies nicht möglich, ist Wertersatz zu leisten.

2. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung kann neben dem Rücktrittsrecht geltend gemacht werden.

5. Abschnitt: Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht

Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Schadensersatz bei Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht (c.i.c.), § 280 I i.V.m. §§ 311 II, 241 II BGB

I. Voraussetzungen

1. Bestehen eines vorvertraglichen Pflichtverhältnisses, § 311 II BGB

a) Aufnahme von Vertragsverhandlungen, § 311 II Nr. 1 BGB

Das Schutzpflichtverhältnis ist unabhängig davon zu beurteilen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist. Es endet mit dem Abbruch der Verhandlungen, oder mündet, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist, in die vertraglichen Schutzpflichten.

b) Anbahnung eines Vertrages, § 311 II Nr. 2 BGB

Diese ist gegeben, wenn keine konkreten Verhandlungen vorliegen, aber der eine Teil im Hinblick auf rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechtsgüter gewährt. Beispiel: Betreten von Geschäftsräumen in der Absicht, möglicherweise einen Vertrag zu schließen.

c) Ähnliche geschäftliche Kontakte, § 311 II Nr. 3 BGB. Nicht bei rein privaten Kontakten oder Gefälligkeitsverhältnissen.

Achtung! Gemäß § 311 III S. 2 BGB kommt als Anspruchsgegner auch eine Person in Betracht, die nicht selbst Vertragspartei werden sollte, aber in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hat.

Als Anspruchsinhaber kommen Dritte nur unter den Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht.

2. Pflichtverletzung

Schon im vorvertraglichen Bereich bestehen die Schutzpflichten des § 241 II BGB.

3. Vertretenmüssen des Schuldners, §§ 280 I S. 2, i.V.m. §§ 276 - 279 BGB

Mit Feststellung der Pflichtverletzung wird das Verschulden widerlegbar vermutet.

4. Schaden des Gläubigers5. Kausalität der Pflichtverletzung für Schaden**II. Rechtsfolgen**

1. Der Anspruch auf Schadensersatz besteht unabhängig von einem eventuell später begründeten, vertraglichen Leistungsanspruch.
2. Ein nicht erwartungsgerechter Vertrag, der durch schuldhaft falsche Angaben oder vorwerfbar unterlassene Aufklärung zustande gekommen

ist, kann unabhängig von den Voraussetzungen des § 123 BGB als besondere Form der Naturalrestitution i.S.d. § 249 BGB rückabgewickelt werden.

Rechtsprechung:

Zur Vorgeschichte des § 311 BGB

RGZ 78, 239 - Linoleumrollen: Einführung der Rechtsfigur der c.i.c.

BGH NJW 80, 2409; BGH NJW 77, 1536; BGH NJW 89, 1793: Zur Haftung auf positives oder negatives Interesse bei der Verletzung von Aufklärungspflichten

6. Abschnitt: Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger gemäß § 284 BGB auch Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Der Gläubiger kann nur alternativ Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

Achtung! Auch im Rahmen des Schadensersatzes statt der Leistung gemäß §§ 281 - 283 BGB können im Rahmen des Nichterfüllungsschadens Aufwendungen ersetzt werden. Hier gilt die „Rentabilitätsvermutung“. Es wird widerleglich vermutet, dass eine im Hinblick auf die vertragsmäßige Leistungserbringung gemachte Aufwendung den Wert des Vermögens des Gläubigers um den Betrag der Aufwendung erhöht hätte. Kann der Schuldner den Nachweis erbringen, dass die Aufwendung den Wert der Leistung nicht erhöht hätte, ist diese nicht als Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.

Nach § 284 BGB kann der Gläubiger auch bei Widerlegung der „Rentabilitätsvermutung“ Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Prüfungsfolge eines Anspruchs auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, § 284 BGB

I. Voraussetzungen

1. Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung
2. Aufwendungen des Gläubigers (= freiwillige Vermögensopfer)

3. Aufwendungen erfolgten im Vertrauen auf ordnungsgemäßen Erhalt der Leistung

4. Aufwendungen durften billigerweise gemacht werden

Es dürfen keine Aufwendungen getätigt werden, wenn die Leistungsprobleme vorhersehbar sind.

Unerheblich dagegen ist, ob die Aufwendungen für den Gläubiger vorhersehbar sind oder ob sie objektiv als zu hoch angesehen werden können. Sie müssen objektiv vernünftig sein.

4. Kein Ausschluss

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn auch bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung der Zweck verfehlt worden wäre.

II. Rechtsfolgen

1. Der Anspruch auf die Hauptleistung ist ausgeschlossen.
2. Die erfolgten Aufwendungen sind zu ersetzen.

7. Abschnitt: Wegfall der Geschäftsgrundlage

Prüfungsfolge der Vertragsanpassung bzw. der Vertragsauflösung, § 313 BGB

I. Voraussetzungen

1. Kein Eingreifen von Spezialregelungen

2. Schwerwiegende Änderungen von Umständen, welche die Grundlage des Vertrages bilden, § 313 I BGB

oder

Schwerwiegende Änderungen der Vorstellungen, welche die Vertragsgrundlage bilden, § 313 II BGB

3. Vertrag wäre bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht oder in anderer Form geschlossen worden

4. Festhalten am Vertrag für eine Partei unzumutbar

II. Rechtsfolgen

1. Vertragsanpassung § 311 I BGB

2. Ist eine Vertragsanpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so ist sie zum Rücktritt bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung berechtigt.

Rechtsprechung:

Zur Vorgeschichte des § 313 BGB

RGZ 103, 332: Übernahme der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage in die höchstrichterliche Rechtsprechung

8. Abschnitt: Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

A. Prüfungsfolge der Drittschadensliquidation (DSL)

I. Fallgruppen

1. Obligatorische Gefahrenentlastung z.B. §§ 447, 644 I 1 BGB
2. Mittelbare Stellvertretung z.B. §§ 383 ff., 453 ff. HGB
3. Obhut für fremde Sachen z.B. § 598 BGB

II. Voraussetzungen

1. Geschädigter ohne Anspruch
2. Anspruchsinhaber ohne Schaden
3. Zufällige Schadensverlagerung
4. Besondere Rechtsbeziehung zwischen Geschädigtem und Anspruchsinhaber

III. Rechtsfolgen

1. Verlagerung des Schadens
2. Der Geschädigte hat einen Anspruch aus § 285 auf Abtretung des Anspruchs.

B. Prüfungsfolge des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD)

I. Bestehen eines Schuldverhältnisses (z.B. Mietvertrag)

II. Einbeziehungsvoraussetzungen:

1. Leistungsnähe

Der Dritte muss mit den Gefahren der Schlechtleistung genauso in Berührung kommen wie der Gläubiger selbst.

2. Gläubignähe

Besonderes Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten: Verhältnisse mit personenrechtlichem Einschlag bzw. stillschweigende Einbeziehung des Dritten in den Vertrag

Indiz: Vertragsleistung kommt nach dem Vertrag mit dem Dritten bestimmungsgemäß in Berührung, z.B. Massengeschäft mit verkehrstypischen Risiken für Dritte; Obhut für fremde Sache; Sachverständigengutachten

3. Erkennbarkeit für den Schuldner

4. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Kein eigener Anspruch

III. Rechtsfolgen

1. Der Dritte wird in den Schutzbereich des Schuldverhältnisses einbezogen.

2. Der Geschädigte hat einen Anspruch aus dem Schuldverhältnis i.V.m. den Regeln über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegen den Schädiger.

Achtung! Bei der Drittschadensliquidation wird der Schaden zum Anspruch gezogen. Bei dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird der Anspruch zum Schaden gezogen.

9. Abschnitt: Aufrechnung

Prüfungsfolge bei der Aufrechnung

I. Voraussetzungen

1. Aufrechnungslage § 387 BGB

a) Gegenseitigkeit der Forderungen

Grundsätzlich muss der Gläubiger der einen Forderung der Schuldner der anderen Forderung sein und umgekehrt.

aa) Aufrechnender ist der Gläubiger der Gegenforderung.

Ausnahmen: §§ 268 II, 1142 II, 1150, 1249 S. 2 BGB – Ablösungsrechte Dritter

bb) Der Aufrechnende muss grundsätzlich auch der Schuldner der Hauptforderung des Aufrechnungsgegners sein. Ausnahme: § 406 BGB, Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger bei Forderungsabtretung

cc) Ausnahmen:

- Aufrechnung gegen beschlagnahmte Forderung, § 392 BGB

- Verbot an den Schuldner, dem Gläubiger zu leisten, §§ 829 ZPO, 22 II ZVG

- Belastung des Forderungsrechts des Gläubigers mit einem Nutzungs- oder Befriedigungsrecht eines Dritten

b) Gleichartigkeit der Forderungen

Hauptforderung und Gegenforderung müssen auf eine gleichartige Leistung gerichtet sein

c) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Gegenforderung

Beachte: Ausnahme bei Verjährungseinrede, § 215 BGB!

d) Erfüllbarkeit der der Hauptforderung

Dem Aufrechnenden muss das Recht zustehen, die Hauptforderung zu erfüllen, vgl. § 271 II BGB.

2. Aufrechnungserklärung § 388 BGB

– Die Aufrechnungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

- Der Aufrechnende kann nach § 396 BGB bestimmen, welche Aktivforderung mit welcher Passivforderung aufgerechnet werden soll, sofern der Aufrechnungsgegner nicht unverzüglich widerspricht.
- Ansonsten gilt bezüglich der Tilgungsreihenfolge § 366 BGB
- Die Aufrechnung kann nicht bedingt oder befristet erklärt werden § 388 S. 2 BGB.

3. Keine Aufrechnungsverbote

- a) Vertragliche Aufrechnungsverbote, z.B. §§ 242, 309 Nr. 3 BGB
- b) Gesetzliche Aufrechnungsverbote, z.B. §§ 390 – 393 BGB
- c) Keine Aufrechnung gegen eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, § 393 BGB
- d) Keine Aufrechnung gegen eine unpfändbare Forderung, § 394 BGB
- e) Keine Aufrechnung gegen Treu und Glauben, § 242 BGB

II. Rechtsfolgen

1. Die Forderungen gelten, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten sind (Rückwirkungsfiktion der Aufrechnung), § 389 BGB.
2. Aufgrund der Rückwirkungsfiktion erlöschen rückwirkend auch Zinsansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Verzugsschäden (§ 280 I, II iVm § 286 BGB) oder auf eine vereinbarte Vertragsstrafe.

10. Abschnitt: Widerrufsrechte

A. Übersicht über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, §§ 355 ff. BGB

Die §§ 355 ff. BGB begründen nicht selbst ein Widerrufsrecht, sondern knüpfen an die zum Widerruf berechtigenden Verbraucherschutzrechtlichen Regelungen an. Als besonders relevant sind hier die Regelungen über

- Haustürgeschäfte, §§ 312, 312a BGB,
- Fernabsatzverträge, §§ 312b ff. BGB und
- Verbraucherdarlehen, §§ 493 ff. BGB, zu nennen.

I. Das Widerrufsrecht

- Wirkung des Widerrufs: Nach dem fristgerechten Widerruf ist der Verbraucher an seine Willenserklärung nicht mehr gebunden, § 355 I S. 1 BGB. Bis zur Erklärung des Widerrufs ist der Vertrag **schwebend wirksam**.
- Die Widerrufsfrist beträgt nach § 355 I S. 2 BGB zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht zur Verfügung gestellt ist, § 355 II S. 2 BGB.

Achtung! Bezüglich des Fristbeginns ist teilweise in den speziellen Widerrufsregelungen Abweichendes normiert (so etwa für Fernabsatzverträge in § 312d II BGB).

Nach § 355 III BGB erlischt die Frist spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag des Eingangs der Waren beim Empfänger zu laufen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung.

- Die Widerrufsbelehrung ist dem Verbraucher in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Die Belehrung muss Name und Anschrift desjenigen enthalten, dem gegenüber der Widerruf zu erklären ist. Dabei muss ein Exemplar beim Verbraucher verbleiben.

Nach § 355 II S. 2 BGB ist die Widerrufsbelehrung vom Verbraucher gesondert zu unterschreiben oder mit einer gesonderten elektronischen Signatur zu versehen, sofern es sich nicht um einen notariell beurkundeten Vertrag handelt.

Achtung! Eine elektronisch übermittelte Widerrufsbelehrung (z.B. via E-Mail) ist ausreichend, wenn sie eine Aufforderung enthält, sie auszudrucken oder zu speichern.

- Die Widerrufserklärung hat nach § 355 I S. 1 BGB in Textform (§ 126b BGB) oder durch Rücksendung der Sache zu erfolgen. Es muss bei beiden Erklärungsarten deutlich werden, dass der Verbraucher den Vertrag nicht mehr gegen sich gelten lassen will. Die Erklärung muss jedoch keine Begründung enthalten.

II. Das Rückgaberecht, § 356 BGB

Das Widerrufsrecht des § 355 BGB kann, soweit dies ausdrücklich durch das Gesetz zugelassen ist, aufgrund eines Vertragsschlusses, durch einen Verkaufsprospekt oder durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden.

Voraussetzungen:

- Eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht, § 356 I Nr. 1 BGB.
- Verbraucher konnte Prospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend studieren § 356 I Nr. 2 BGB.
- Verbraucher wird das Rückgaberecht in Textform eingeräumt, § 356 I Nr. 3 BGB.

III. Rechtsfolgen von Widerruf bzw. Rückgabe

Es finden die Vorschriften über das Rücktrittsrecht (§§ 346 ff. BGB) nach § 357 I BGB Anwendung.

- Es entsteht ein Rückgewährschuldverhältnis, die empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen sind herauszugeben, § 346 I BGB.
 - Statt Rückgabe ist Wertersatz zu leisten, wenn die Sache untergegangen ist, sich verschlechtert hat oder aus einem weiteren in § 346 II BGB aufgeführten Grund nicht herausgegeben werden kann.
 - Die Pflicht zum Wertersatz entfällt nach § 346 III BGB, z.B. wenn der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat.
- § 357 BGB normiert einige Modifikationen der Rücktrittsregelungen:
- Der Verbraucher ist zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann, § 357 II S. 1 BGB.

Die Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt grundsätzlich der Unternehmer, § 357 II BGB. Nach § 357 II S. 3 BGB kann vereinbart werden, dass der Ver-

braucher die Kosten bis zu einer Höhe von 40 € zu tragen hat. Dies ist nicht möglich, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

- Nach § 346 II Nr. 3 BGB ist die, durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der zurückzugewährenden Sache verursachte Wertminderung vom Wertersatz ausgeschlossen. Der Rückgewährsgläubiger verbleibt nur der Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen nach § 346 I BGB. Nach § 357 III BGB hat der Verbraucher die durch Ingebrauchnahme entstehenden Wertminderungen zu ersetzen, wenn er bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge, und eine Möglichkeit sie zu vermeiden, hingewiesen wurde.

Eine Ingebrauchnahme liegt nicht vor, wenn es sich um eine bloße Prüfung der gelieferten Sache gehandelt hat.

- Nach § 357 III S. 3 BGB findet die Haftungserleichterung des § 346 III S. 1 Nr. 3 BGB Anwendung, wonach kein Wertersatz zu leisten ist, wenn der Verbraucher die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheit anzuwenden pflegt, beachtet hat, keine Anwendung, sofern der Verbraucher über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist oder von diesem sonst Kenntnis erlangt hat.

Beachte: Diese Kenntnis kann sich auch aus einer formell nicht ordnungsgemäßen Erklärung ergeben!

- Nach § 357 IV BGB sind die Regelungen des § 357 BGB über den Widerruf und die Rückgabe grundsätzlich abschließend. Nicht ausgeschlossen sind die §§ 280 ff. BGB wegen Verletzung der Rückgewährspflichten.

B. Prüfungsfolge eines Widerrufsrecht beim Haustürgeschäft, § 355 BGB i.V.m. § 312 I S. 1 BGB

I. Voraussetzungen

1. Persönlicher Anwendungsbereich
 - a) Vertrag zwischen Unternehmer (Legaldefinition § 14 BGB)
 - b) und Verbraucher (Legaldefinition § 13 BGB)
2. Sachlicher Anwendungsbereich
 - a) Wirksamer Vertragsschluss über eine entgeltliche Leistung

Es kommt sowohl ein Vertrag über die Leistung eines Gegenstandes, wie ein Kauf- oder Werkvertrag, als auch ein Vertrag über jede andere Art der Leistung, wie z.B. ein Geschäftsbesorgungs- oder Partnerschaftsvermittlungsvertrag in Betracht.

b) Abgabe der entsprechenden Willenserklärung des Verbrauchers nach

- Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in Privatwohnung,
§ 312 I Nr. 1 BGB

oder

- Verhandlungen bei Freizeitveranstaltungen, die zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführt werden (Bsp. „Kaffeefahrt“), § 312 I Nr. 2 BGB

oder

- Verhandlungen in Verkehrsmitteln oder auf Verkehrswegen, § 312 I Nr. 3 BGB

Beachte: Nach h.M. ist eine entsprechende Anwendung des § 312 I BGB über den Katalog hinaus ausgeschlossen!

3. Kein Ausschluss

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn

a) Verhandlungen in der Wohnung oder am Arbeitsplatz nach vorheriger Bestellung des Verbrauchers geführt wurden,
§ 312 III Nr. 1 BGB

oder

b) Leistung und Gegenleistung sofort erbracht werden und das Entgelt 40 € nicht übersteigt, § 312 III Nr. 2 BGB

oder

c) Willenserklärung des Verbrauchers durch Notar beurkundet wird, § 312 III Nr. 1 BGB

4. Widerrufserklärung

Zur Form siehe „Überblick zu § 355 BGB“

Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher ein Rückgaberecht nach § 356 BGB eingeräumt werden.

5. Kein Ablauf der Widerrufsfrist

Zur Frist siehe den „Überblick zu § 355 BGB“.

II. Rechtsfolgen

Zu den Rechtsfolgen siehe den „Überblick zu § 355 BGB.

C. Prüfungsfolge des Widerrufsrechts beim Fernabsatzvertrag, § 355 BGB i.V.m. § 312d I S. 1 BGB

I. Voraussetzungen

1. Persönlicher Anwendungsbereich, § 312b I BGB
 - a) Vertrag zwischen Unternehmer (Legaldefinition § 14 BGB)
 - b) und Verbraucher (Legaldefinition § 13 BGB)
2. Sachlicher Anwendungsbereich, § 312b I BGB - Fernabsatzvertrag
 - a) Vertrag über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen

Beachte in § 312b III BGB sind verschiedene Ausnahmen normiert, auf die § 312b BGB keine Anwendung findet!
 - b) Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln

Legaldefinition in § 312b II BGB; wichtigste Anwendungsfälle: Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telefaxe, E-Mails, Rundfunk, Tele- und Mediendienste

Entscheidend ist, dass bis zum Abschluss des Vertrages bei allen vertragsrelevanten Handlungen kein direkter persönlicher Kontakt zwischen den Parteien selbst oder ihren Vertretern bzw. Gehilfen stattgefunden hat.

Achtung! Persönliches Abholen der Ware durch Kunden oder Ausliefern durch Unternehmer unschädlich, da es allein auf Vertragsschluss ankommt.
 - c) Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems

Unternehmer muss die notwendigen Voraussetzungen geschaffen haben, um regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte zu bewältigen. Dies setzt keinen großen sachlichen und personellen Aufwand voraus.

Achtung! Nicht erfasst werden Geschäfte, bei denen ausnahmsweise Fernkommunikationsmittel eingesetzt werden, bspw. Anruf beim Tante-Emma-Laden

3. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nach § 312d IV BGB nicht bei bestimmten Vertragsinhalten, z.B.:

- Lieferung von nach Kundenspezifikation angefertigten Waren,
- Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Softwareprodukten, die vom Verbraucher entsiegelt wurden.

Nach § 312d III BGB erlischt das Widerrufsrecht, wenn mit der Ausführung von Dienstleistungen mit Zustimmung des Verbrauchers vor Fristablauf begonnen wurde.

4. Widerrufserklärung

Zur Form siehe „Überblick zu § 355 BGB“.

Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher ein Rückgaberecht nach § 356 BGB eingeräumt werden, § 312d I S. 2 BGB.

5. Kein Ablauf der Widerrufsfrist

Frist beträgt nach § 355 I S. 2 BGB zwei Wochen. Nach § 312d II BGB beginnt die Frist abweichend von § 355 II S. 2 BGB erst zu laufen, wenn neben den Anforderungen § 355 II S. 2 BGB (schriftliche Belehrung über Widerrufsrecht) auch die Informationspflichten des Unternehmers nach § 312c II BGB erfüllt sind (erforderliche Angaben in Textform (§ 126b BGB)).

Nach § 312c II BGB ist die Belehrung über das Widerrufsrecht nicht vom Verbraucher zu unterschreiben.

Nach § 312d II BGB beginnt auch hier die Frist nicht vor Lieferung der Ware zu laufen.

Achtung! Nach § 312c III BGB gilt die Informationspflicht des § 312c BGB nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar durch den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden, z.B. Ansagedienste.

II. Rechtsfolgen

Zu den Rechtsfolgen siehe den „Überblick zu § 355 BGB.

D. Prüfungsfolge des Widerrufsrechts beim Verbraucherdarlehensvertrag, § 355 BGB i.V.m. 495 I BGB

I. Voraussetzungen

1. Wirksamer Vertrag über ein Verbraucherdarlehen, § 491 BGB bzw. über einen Zahlungsaufschub bzw. eine sonstige Finanzierungshilfe, §§ 499 ff. BGB

(Siehe zum Verbraucherdarlehensvertrag den folgenden Überblick S. 57)

2. Kein Ausschluss

Es besteht nach § 495 III BGB kein Widerrufsrecht, für Überziehungskredite nach § 493 BGB, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen jederzeit ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

3. Widerrufserklärung

Zur Form siehe „Überblick zu § 355 BGB“

Hat der Darlehensnehmer das Darlehen empfangen, so gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht zwei Wochen nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Auf diese Rechtsfolge muss in der Belehrung hingewiesen werden.

4. Kein Ablauf der Widerrufsfrist

Zur Frist siehe den „Überblick zu § 355 BGB“.

II. Rechtsfolgen

Zu den Rechtsfolgen: siehe den „Überblick zu § 355 BGB“.

E. Prüfungsfolge des Widerrufsrechts bei Ratenlieferungsverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, § 355 BGB i.V.m. 505 BGB

I. Voraussetzungen

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Vertrag zwischen einem Verbraucher, § 13 BGB und
 - b) einem Unternehmer, § 14 BGB
2. Sachlicher Anwendungsbereich
- a) Teillieferungsvertrag, § 505 I Nr. 1 BGB
oder
 - b) Sukzessivlieferungsvertrag, § 505 I Nr. 2 BGB
oder
 - c) Vertrag der Verpflichtung zu wiederkehrenden Erwerb oder Bezug zum Gegenstand hat, § 505 I Nr. 3 BGB

Achtung! Der Ratenlieferungsvertrag bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform, § 505 II S. 1 BGB oder dem Verbraucher muss bei Vertragsschluss die Möglichkeit gegeben werden, alle Vertragsbestimmungen abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

2. Kein Ausschluss
Nach § 505 I S. 2 BGB i.V.m. 491 II, III BGB ist das Widerrufsrecht in bestimmten Fällen ausgeschlossen
3. Widerrufserklärung
Zur Form siehe „Überblick zu § 355 BGB“.
4. Kein Ablauf der Widerrufsfrist
Zur Frist siehe den „Überblick zu § 355 BGB“.

II. Rechtsfolgen

Zu den Rechtsfolgen: siehe den „Überblick zu § 355 BGB“.

F. Exkurs: Übersicht zum Verbraucherdarlehensvertrag, §§ 491 ff. BGB

I. Voraussetzungen

1. Persönlicher Anwendungsbereich
 - a) Unternehmer (§ 14 BGB) als Darlehensgeber
 - b) Verbraucher (§ 13 BGB) als DarlehensnehmerEin Verbraucherdarlehen liegt nach § 507 BGB auch bei einem Darlehen, einem Zahlungsaufschub bzw. einer Finanzierungshil-

fe einer natürlichen Person bis 50.000 € zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit vor.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Entgeltlicher Darlehensvertrag, § 491 I BGB

Ausnahmen von der Anwendbarkeit:

- Kleindarlehen bis 200 €, § 491 II 1 Nr. 1 BGB
- Vergünstigtes Arbeitgebendarlehen, § 491 II 1 Nr. 2 BGB
- Vergünstigtes Wohnungsbaudarlehen, § 491 II 1 Nr. 3 BGB
- Beschränkte Ausnahmen gem. § 491 III Nr. 1 - 3 BGB

Gemäß § 506 werden auch Umgehungsgeschäfte erfasst. §§ 491 bis 505 Bgb finden auch dann Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers sind nicht zulässig.

3. Schriftformerfordernis, § 492 I S. 1 BGB

4. Vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Erklärung muss nach § 492 I S. 5 BGB bestimmte Mindestangaben enthalten,

insbesondere:

- Nettodarlehensbetrag, Nr. 1
- Gesamtbetrag der zur Tilgung des Darlehens und aller übriger Kosten zu zahlen ist, Nr. 2
- Art und Weise der Rückzahlung des Darlehens, Nr. 3
- Vereinbarter Zinssatz und sonstige Kosten, Nr. 4
- Effektiver Jahreszins, Nr. 5
- Zu bestellende Sicherheiten, Nr. 7

Nach § 492 III BGB ist dem Darlehensnehmer eine Abschrift der Vertragserklärung zu Verfügung zu stellen.

Beachte: Die Anforderungen des § 493 BGB gelten nicht für Überziehungskredite, § 493 BGB!

II. Die wichtigsten Rechtsfolgen

1. Nach § 494 I BGB ist ein Verbrauchervertrag nichtig, wenn das Schriftformerfordernis nicht eingehalten ist bzw. die nach § 492 I Nr. 1 - 6 BGB erforderlichen Angaben fehlen.

2. Gemäß § 494 II BGB wird der Vertrag wirksam, wenn und soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt.
 3. Fehlen die Angaben über den Zinssatz, so ermäßigt sich der vertragliche Zins nach § 494 II S. 2 BGB auf „auf den gesetzlichen Zinssatz“; grundsätzlich 4% pro Jahr nach § 246 BGB.
Fehlen Angaben über sonstige Kosten, so sind diese nach § 492 II S. 3 BGB nicht geschuldet.
 4. Nach § 498 I BGB kann der Darlehensgeber bei einem Darlehen, dass in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten (ganz oder teilweise in Verzug ist) und er damit mit mindestens 10 % (bei Darlehen über 3 Jahre mit mindestens 5 %) der Gesamtdarlehenssumme in Verzug ist. Darüber hinaus muss er dem Darlehensnehmer eine zweiwöchige Frist gesetzt und die Forderung der gesamten Restschuld angekündigt haben.
 5. Dem Darlehensnehmer steht nach § 495 BGB ein Widerrufsrecht zu.
- III.** Nach §§ 499 ff. BGB finden die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag mit bestimmten Modifikationen auch auf Verträge Anwendung, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe gewährt.

G. Überblick über die Widerrufsmöglichkeiten bei verbundenen Verträgen, § 358 BGB

§ 358 BGB regelt die Rechtsfolgen eines Widerrufs nach § 355 BGB bzw. § 356 BGB, wenn ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von einer anderen Leistung mit einem Darlehensvertrag so verbunden ist, dass das Darlehen zur Finanzierung des anderen Vertrages dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden.

I. Widerruf des auf Leistung eines Gegenstandes oder Erbringung einer sonstigen Leistung gerichteten Vertrages.

§ 358 I BGB macht die Wirksamkeit eines Verbraucherdarlehensvertrages von der des (z.B. Kauf-)Vertrages abhängig, wenn das Darlehen zur Finanzierung des anderen Vertrages dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung einer Ware oder Erbringung einer sonstigen Leistung gerichtete Willenserklärung wirksam nach § 355 BGB widerrufen (s.o.), so ist er auch an seine auf den Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages gerichteten Willenserklärung nicht mehr gebunden, d.h. der Verbraucherdarlehensvertrag gilt in diesem Falle (sog. **Rückabwicklungsgleichlauf**) gleichermaßen als widerrufen. Fiktion des § 358 II S. 3 BGB: Widerruf des verbundenen Vertrages gilt als Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrages.

II. Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrages

§ 358 II BGB betrifft den umgekehrten Fall: Hat der Verbraucher den Verbraucherdarlehensvertrag wirksam widerrufen, so gilt auch der verbundene Vertrag grundsätzlich als widerrufen.

Achtung! Kann der Verbraucher den mit dem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrag nach §§ 355 ff. BGB widerrufen, so ist nach § 358 II S. 2 BGB das Widerrufsrecht des Verbraucherdarlehensvertrages ausgeschlossen. Ein dennoch erfolgter Widerruf des Verbrauchervertrages gilt als Widerruf des verbundenen Vertrages.

III. Die erforderliche Belehrung des Verbrauchers durch den Unternehmer muss im Falle eines verbundenen Vertrages auch auf die Folgen für den verbundenen Vertrag hinweisen.

IV. Gemäß § 359 BGB kann der Verbraucher grundsätzlich (Ausnahmen § 359 S.2, 3 BGB) die Rückzahlung eines Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises berechtigen würden.

V. Die Problematik des „verbundenen Geschäfts“ ist im Rahmen der Einwendung, die der Verbraucher bspw. gegenüber einer Aufforderung zur Kaufpreiszahlung geltend machen kann, zu erörtern.

H. Prüfungsfolge der Rückabwicklung bei verbundenen Geschäften, § 358 BGB

I. Voraussetzungen

1. Vorliegen eines verbundenen Geschäfts

- a) Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung
- b) Verbraucherdarlehensvertrag
- c) Zweck des Darlehens ist die Finanzierung des anderen Vertrages, § 358 III 1 BGB
- d) Wirtschaftliche Einheit, § 358 III 1 BGB

Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder (im Falle der Finanzierung durch einen Dritten), wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient (§ 358 III S. 2 BGB).

Beispiel: Über das vom Autoverkäufer gegebene Darlehen wird ein Autokauf finanziert.

2. Wirksamer Widerruf einer der verbundenen Verträge

II. Rechtsfolgen

Rückabwicklung auch des jeweils verbundenen Vertrages § 358 IV BGB; § 357 BGB gilt grds. entsprechend.